

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

ARBEITSMARKTSERVICE

1. ALLGEMEINES

1.1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, in der Folge kurz als „AVB“ bezeichnet, gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, einschließlich geistiger Dienstleistungen, für das Arbeitsmarktservice. Für Bauaufträge gelten diese AVB nur dann, wenn deren Geltung in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im jeweiligen Werkvertrag ausdrücklich festgelegt ist.

Sofern dies in den einzelnen Auftragsschreiben, Verträgen und Ausschreibungsbedingungen nicht anderweitig geregelt ist, gehen die AVB den dort festgelegten besonderen Bestimmungen nach.

Sämtliche Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AVB abgeschlossen. Allfällige Vertragsbedingungen, Geschäftsbedingungen und andere Bestimmungen der jeweils anderen Vertragspartner_in werden nicht Vertragsinhalt.

1.2. Leistung

Als Leistung im Sinne dieser AVB wird jedwede auftragsbezogene Handlung oder Warenlieferung der Auftragnehmer_in an die Auftraggeber_in verstanden.

1.3. Auftragsbestätigung

Eine der Bestellung allenfalls beiliegende Auftragsbestätigung (Durchschrift der Bestellung) ist innerhalb von sieben Wochentagen firmenmäßig gezeichnet an die beauftragende Stelle des Arbeitsmarktservice zurückzusenden. Sollte die Auftragsbestätigung der Auftraggeber_in nicht innerhalb dieser Frist zugehen, gilt dies als vorbehaltlose Annahme der Bestellung bzw. des Auftrages. Abänderungen oder Vorbehalte, welche auf der Auftragsbestätigung oder im Begleitschreiben angemerkt sind, werden keinesfalls Vertragsinhalt, selbst wenn diesen die Auftraggeber_in nicht widersprochen hat.

1.4. Subunternehmer_innen

Ein erteilter Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeber_in von der Auftragnehmer_in nur insofern und insoweit an Subunternehmer_innen weitergegeben werden, als die Subunternehmer_innen im Vergabeverfahren ordnungsgemäß namhaft gemacht wurden. Ein Austausch von Subunternehmer_innen ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeber_in zulässig. Die Auftraggeber_in wird die Zustimmung bei Nachweis der Gleichwertigkeit der Subunternehmer_in erteilen.

1.5. Lieferung, Erfüllungsort

Die Lieferung und Leistungserbringung durch die Auftragnehmer_in umfasst neben der Hauptleistung sämtliche Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung, auch ohne explizite Erwähnung im Leistungsverzeichnis, erforderlich sind, wie insbesondere den Transport, die Versicherung, die Dokumentation, die Aufstellung, die Inbetriebnahme und – sofern im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen Vertragsbestandteilen gefordert – die Einschulung.

Als Erfüllungsort gilt der im Auftrag benannte Bestimmungsort bzw. der im Auftrag angegebene Ort der Leistungserbringung. Sämtliche Leistungen und Lieferungen werden von der Auftragnehmer_in frei Erfüllungsort erbracht (CIF - Cost, Insurance and Freight) Das Verpackungsmaterial ist von der Auftragnehmer_in kostenlos abzutransportieren und auf Kosten der Auftragnehmer_in fachgemäß zu entsorgen, insofern die Auftraggeber_in ihrerseits nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Lieferung, die Übergabe und gegebenenfalls die Installation haben so zeitgerecht zu erfolgen, dass Leistungen und/oder Waren am vereinbarten Tag der Abnahme mangelfrei in Gebrauch genommen werden können.

1.6. Leistungserbringung

Die Auftragnehmer_in hat ihre_seine Leistungen vertragsgemäß auszuführen und dabei außer den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie den behördlichen Anordnungen die erforderliche Fachkunde und den Stand der Technik unter Berücksichtigung der von der Auftraggeber_in bekannt gegebenen Anforderungen und Voraussetzungen einzuhalten.

Die Auftragnehmer_in garantiert, dass sie_er ihr_sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung erstellt hat. Es dürfen daher für den vom Angebot der Auftragnehmer_in umfassten Leistungsgegenstand (Teilleistung oder Gesamtleistung) keinerlei Teile, Komponenten oder Nebenleistungen fehlen, soweit sie für die volle Gebrauchsfähigkeit der angebotenen Leistung bzw. der Waren erforderlich sind, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt wurden, soweit nicht bestimmte einzelne, genau bezeichnete Leistungen auf Basis eines Kataloges oder von Artikellisten Leistungsgegenstand sind. Fehlende Teile des Leistungsgegenstandes sind kostenlos nachzuliefern bzw. nachzubringen.

Im Falle der Vergabe von Teilleistungen verpflichtet sich die Bieter_in bzw. die Auftragnehmer_in, ihre_seine Leistungen so auszuführen, dass gegebenenfalls eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung der einzelnen Teilleistungen an die im Leistungsverzeichnis definierte Schnittstelle erfolgen kann.

1.7. Prüf- und Warnpflicht

Die Auftragnehmer_in hat die Pflicht, die von der Auftraggeber_in zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen,

und sind aufgrund der ihr_ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbare Mängel und begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der Auftraggeber_in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Auftragnehmer_in hat sich vor Leistungserbringung unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die ihrer_seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihr_ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind der Auftraggeber_in von der Auftragnehmer_in unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Prüf- und Warnpflicht).

Unterlässt die Auftragnehmer_in die Mitteilung, haftet sie_er für die Folgen ihrer_seiner Unterlassung. Die Beweislast für fehlendes Verschulden und mangelnde Verursachung trifft die Auftragnehmer_in.

1.8. Dokumentation

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten und der Vertragspartner_in umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Warenlieferungen haben mit Lieferschein und bei Vereinbarung mit zusätzlichen Unterlagen zu erfolgen. Ein Lieferschein darf nur Waren einer Bestellung enthalten. Ohne entsprechende Lieferunterlagen kann die Lieferung nicht übernommen bzw. weiterbehandelt werden und lagert auf Kosten und Gefahr der Lieferant_in. Soweit in den Besonderen Auftragsbestimmungen gefordert, sind für Dienstleistungen entsprechende vollständige Ausarbeitungen zu übergeben. Diese Ausarbeitungen sind grundsätzlich sowohl in Papierform als auch auf Datenträger beizustellen. Der Lieferschein bzw. das Begleitschreiben haben die Bestell(Auftrags)nummer zu enthalten.

1.9. Abnahme der Leistung

Es gilt ausnahmslos eine formelle Abnahme jeder Leistung und Teilleistung als vereinbart. Für jede Abnahme hat die Auftragnehmer_in der Auftraggeber_in die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und diese_diesen zur Abnahme aufzufordern. Die Auftraggeber_in hat die Abnahme der Leistung in einer Niederschrift zu dokumentieren. Die Dauer des Abnahme- bzw. Überprüfungsverfahrens beträgt 30 Tage ab Leistungserbringung.

Die Auftraggeber_in wird Mängel ehestens nach Erkennbarkeit rügen. Die Bestimmung des § 377 UGB ist nicht anwendbar.

2. KONTAKT

Zur Koordination aller laufenden Leistungen wird die Auftragnehmer_in eine befugte Kontaktperson benennen und eine Telefonnummer (Hotline) einrichten, bei der die Auftraggeber_in zu Geschäftszeiten jederzeit Leistungsstörungen melden und Auskünfte einholen kann.

3. ENTGELT

3.1. Allgemeines

Sämtliche Entgelte sind in Euro exklusive (Einfuhr-)Umsatzsteuer bzw. Erwerbsteuer anzuführen. Steuern sowie Rechtsgeschäftsgebühren sind gesondert auszuweisen. Mit den vereinbarten Entgelten sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu dessen Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen abgegolten. Spesen der Mitarbeiter_innen der Auftragnehmer_in und allfälliger Subauftragnehmer_innen, wie z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit oder Ähnliches, trägt die Auftragnehmer_in.

3.2. Zusatzleistungen

Wird im Zuge der Leistungserbringung eine Leistung erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen ist, so hat die Auftragnehmer_in hierüber vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Auftraggeber_in herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist. Außerdem sind die Auswirkungen auf bzw. Folgen für vereinbarte Termine zu berücksichtigen.

Die Auftraggeber_in ist berechtigt, den Leistungsumfang jedenfalls insoweit zu ändern, als dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und der Auftragnehmer_in zumutbar ist. Der Leistungsumfang umfasst alle Leistungen der Auftragnehmer_in, die durch den Vertrag, z.B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Beschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden. Das Leistungsziel ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare, von der Auftraggeber_in angestrebte Erfolg der Leistungen der Auftragnehmer_in. Ordnet die Auftraggeber_in eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden. Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist der Vertragspartei ehestens bekannt zu geben.

Sofern nicht anders vereinbart, berechtigt eine Über- oder Unterschreitung einer im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um nicht mehr als 20%

(Mengenänderung ohne Leistungsabweichung) die Auftragnehmer_in jedenfalls nicht zu einer Preisanpassung.

Bei einem vereinbarten Pauschalpreis sind von der Auftraggeber_in verlangte Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen bis zu einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages im Pauschalpreis inkludiert. Wird von der Auftragnehmer_in eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Auftraggeber_in nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

3.3. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung hat nach mangelfreier Leistungserbringung und erfolgter Abnahme einer Leistung oder einer vereinbarten Teilleistung zu erfolgen.

Auf sämtlichen Rechnungen sind die Bestell(Auftrags)nummer der Auftraggeber_in, die Geschäftszahl, das Datum des Auftrages sowie die Bankverbindung der Auftragnehmer_in anzuführen. Die Rechnungen sind von der Auftragnehmer_in gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des UStG und in einer Form zu erstellen, die der Auftraggeber_in eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungslegung hat – sofern die Auftragnehmer_in die technischen Voraussetzungen hierzu erfüllt – elektronisch zu erfolgen. Akzeptiert werden folgende Formate: .pdf (Portable Document Format), .xml (Extensible Markup Language), .xls (Excel), .csv (Comma Separated Values) oder, aufgrund des bestehenden Einsatzes von SAP im Arbeitsmarktservice, das SAP-eigene .iDoc-Format, wobei die Struktur für letzteres vom Arbeitsmarktservice vorgegeben wird. Die Rechnungen müssen auf jeden Fall alle notwendigen Daten enthalten, welche für eine reibungslose Verarbeitung im hauseigenen Buchhaltungssystem erforderlich sind. Weiters müssen die elektronischen Rechnungen den Mindestanforderungen des Signaturgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genügen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung/Honorarnote an die jeweils zuständige Finanzabteilung des Arbeitsmarktservice zu übermitteln.

Zahlungen des Arbeitsmarktservice werden ausschließlich an die Zahlstelle der Vertragspartner_in geleistet.

3.4. Zahlungsbedingungen

Eine Zahlungsverpflichtung der Auftraggeber_in entsteht grundsätzlich nur nach vertragskonformer und ordnungsgemäßer Rechnungslegung.

Sofern in den besonderen Auftragsbedingungen nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, gilt für alle Leistungen eine Zahlungsfrist von 30 Tagen als vereinbart. Der Beginn der Zahlungsfrist setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Eine prüffähige Rechnung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Rechnung sachliche, rechnerische oder sonstige Mängel (insbesondere im Sinne des UStG) aufweist.

Bei Zahlung binnen 14 Tagen (Datum Überweisungsträger) ab Zugang einer prüffähigen Faktura ist die Auftraggeber_in berechtigt, ein Skonto von 3% der Bruttorechnungssumme abzuziehen.

Bei Aufträgen mit einer geplanten Leistungszeit von mehr als drei Monaten kann in den Besonderen Auftragsbedingungen ein Teilzahlungsplan vereinbart werden.

Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverträge, Wartungsverträge usw.) sind in den Besonderen Auftragsbedingungen/Verträgen die entsprechenden Zahlungsintervalle zu vereinbaren. Wurden solche Zahlungsintervalle nicht vereinbart, gilt eine monatliche Zahlung jeweils zum Monatsersten als vereinbart. Bei Zahlungen in gleichen Beträgen kann die Vorschreibung per Dauerrechnung erfolgen.

3.5. Änderung der Entgelte

Sofern nicht anders festgelegt, wird Wertbeständigkeit der veränderlichen Preise vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an dessen Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße (Basisindex) für die erste Berechnung der Wertanpassung dient die für den Monat verlautbarte Indexzahl, in dem der Tag der Angebotsabgabe liegt. Als Bezugsgröße (Basisindex) für die weiteren Berechnungen der Wertanpassung dient die Indexzahl, die für die Ermittlung der letzten Entgeltanpassung herangezogen wurde. Die Wertanpassung erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Zielindex ist die für November des jeweils davor liegenden Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Die Wertanpassung erfolgt aufgrund der prozentuellen Differenz zwischen Zielindex und Basisindex.

3.6. Preisanpassung

Werden die Marktpreise für gleichartige Leistungen um mehr als 5% gesenkt, so hat die Auftragnehmer_in der Auftraggeber_in unaufgefordert abgeänderte, geringere Preise vorzuschlagen. Führen die darüber gegebenenfalls geführten Verhandlungen binnen zwei Wochen zu keinem Ergebnis, so ist die Auftraggeber_in berechtigt, ab dem folgenden Kalenderquartal einen entsprechenden Abzug von allen betroffenen Leistungsentgelten vorzunehmen. Ab Bekanntgabe der Auftraggeber_in, diese Preisreduktion in Anspruch nehmen zu wollen, hat die Auftragnehmer_in das Recht, den Vertrag zum Ende des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten aufzukündigen. Bis zu diesem Termin hat die Auftragnehmer_in ihre/seine Leistungen weiter zu erbringen und ihre/seine Verpflichtungen einzuhalten. Die Garantieverpflichtungen bleiben jedenfalls bis zum Ende der Garantiefrist aufrecht.

3.7. Aufrechnung

Eine Aufrechnung einer Forderung einer Vertragspartner_in mit der Forderung einer anderen Vertragspartner_in aus einem anderen Titel als einem aus dem zugrundeliegenden Auftragsverhältnis ist ausgeschlossen.

3.8. Verzinsung

Bei Verzug mit einer Zahlung sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen (§ 1000 ABGB).

4. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

4.1. Verzug

Verzögert sich aus Gründen, die die Auftragnehmer_in zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung oder Lieferung (Teillieferung) oder gerät die Auftragnehmer_in aus Gründen, die sie_er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass sie_er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten Leistungstermin erbringt, so ist die Auftraggeber_in nach ihrer_seiner Wahl berechtigt,

a) auf Erfüllung zu bestehen und die Bezahlung einer Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern oder,

b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann die Konventionalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

Als Konventionalstrafe kann die Auftraggeber_in pro Kalendertag des Verzuges einen Betrag bis zu 0,5% des vereinbarten Gesamtpreises der wegen der Verzögerung nicht verfügbaren Leistung oder Ware fordern. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB. Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit 10% der Auftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden der Auftragnehmer_in bleibt der Auftraggeber_in vorbehalten.

4.2. 4.2 Gewährleistung und Garantie

Die Auftragnehmer_in leistet nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass ihre_seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie ihrer Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden können.

Weiters garantiert die Auftragnehmer_in Mangelfreiheit über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus für drei Jahre.

Kann die Auftragnehmer_in Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben oder ist eine Behebung untunlich, kann die Auftraggeber_in nach ihrer_seiner Wahl nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten, angemessenen Nachfrist Preisminderung begehren oder bei nicht geringfügigen Mängeln vom Vertrag zurücktreten oder die Mängel auf Kosten der Auftragnehmer_in beheben lassen.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur geringfügiger Mängel trägt die Auftragnehmer_in.

4.3. Haftung für Schadenersatz und Ersatzvornahme

Die Auftragnehmer_in haftet unbeschränkt, wenn sie_er im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung der Auftraggeber_in schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, und hält die Auftraggeber_in bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

Unabhängig davon ist die Auftraggeber_in für den Fall einer durch die Auftragnehmer_in verschuldeten Leistungsstörung, wie z.B. Verzug mit der Lieferung, Störungsbeseitigung oder Mängelbehebung, nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten der Auftragnehmer_in zu beauftragen. Die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

Die Auftraggeber_in haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von jeglichen Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

5. IMMATERIALGÜTERRECHTE

5.1 Werknutzungsrecht

Erbringt die Auftragnehmer_in eine Leistung oder schafft sie_er ein Werk, welches nach Urheberrechtsgesetz, Markenschutzgesetz oder Patentgesetz in der jeweils geltenden Fassung geschützt ist, dann erwirbt die Auftraggeber_in auch ohne gesonderte Vereinbarung das zeitlich und räumlich unbeschränkte Werknutzungsrecht daran, sodass der Auftraggeber_in das alleinige und unbeschränkte Recht, dieses Werk auf beliebige Weise und in beliebigen Medien, insbesondere Printmedien, digitalen Medien, Internet usw., zu nutzen und zu verwerten, zusteht.

5.2 Freiheit von Rechten Dritter

Bei Inanspruchnahme oder drohender Inanspruchnahme der Auftraggeber_in wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung von Komponenten ist die Auftraggeber_in verpflichtet, die Auftragnehmer_in unverzüglich davon zu informieren. Die Auftraggeber_in wird der Auftragnehmer_in die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

Die Auftragnehmer_in wird der Auftraggeber_in jeden Schaden ersetzen, den diese_r aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen der Auftragnehmer_in erleidet. Zu ersetzen sind auch Zahlungen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Auftraggeber_in mit Zustimmung der Auftragnehmer_in vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird die Auftragnehmer_in nicht unbilligerweise verweigern.

6. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG UND VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Das Vertragsverhältnis endet ohne gesonderte Erklärung, wenn sämtliche vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und eine entsprechende Abnahmeerklärung erfolgte.

Dauerschuldverhältnisse, welche auf bestimmte Zeit eingegangen wurden, enden mit Ablauf des letzten Tages ohne gesonderte Erklärung.

Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Vertragsverhältnisse können, soweit nicht anders vereinbart, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten per eingeschriebenem Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels für die Einhaltung der Frist ausschlaggebend ist.

Die Auftraggeber_in hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Frist und Termin aus wichtigem Grund aufzukündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn über das Vermögen der Auftragnehmer_in ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Auftragnehmer_in im Zuge des dem Auftrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung gehabt hat;
- c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern diese nicht die Auftraggeber_in selbst zu vertreten hat;
- d) wenn die Auftragnehmer_in einem Organ der Auftraggeber_in, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, oder einem Dritten einen Vermögensvorteil unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt;
- e) wenn die Auftragnehmer_in bzw. mit dieser verbundene Unternehmen bei dem dem Vertragsabschluss vorangehenden Vergabeverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst haben;

- f) wenn die Auftragnehmer_in selbst oder eine von ihr_ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
- g) wenn die Auftragnehmer_in eine_n von der Auftraggeber_in nicht genehmigte_n Subunternehmer_in einsetzt.

Erklärt die Auftraggeber_in nach dieser Bestimmung die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert die Auftragnehmer_in jeden Anspruch auf Entgelt, soweit sie_er nicht bereits eine für die Auftraggeber_in verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind samt gesetzlichen Verzugszinsen unverzüglich rückzuerstatten. Trifft die Auftragnehmer_in ein Verschulden am Eintritt des wichtigen Grundes, hat sie_er der Auftraggeber_in die durch eine ersatzweise Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

7. SONSTIGES

7.1 Arbeits- und Sozialrecht

Die Auftragnehmer_in verpflichtet sich und ihre_seine Subunternehmer_innen, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

7.2 Geheimhaltung, Datenschutz

Die Auftragnehmer_in hat alle Informationen und Unterlagen, die ihr_ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und geheimzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch ihre_seine Mitarbeiter_innen sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen. Unterlässt die Auftragnehmer_in die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet sie_er für alle sich daraus ergebenden Schäden. Die Auftragnehmer_in wird sämtliche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und nur solche Mitarbeiter_innen und Erfüllungsgehilf_innen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Abs 2 Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch Auftraggeber_in und Auftragnehmer_in und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse zeitlich unbeschränkt aufrecht.

Bei Verletzung dieser Pflichten durch die Auftragnehmer_in, ihre_seine Mitarbeiter_innen oder sonstige Erfüllungsgehilf_innen ist die Auftragnehmer_in verpflichtet, eine von der Höhe des Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,-- an die Auftraggeber_in zu leisten. Diese Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB.

Die Auftragnehmer_in nimmt die „Datenschutzerklärung für Lieferungen Dienst und Bauleistungen“ des AMS, abrufbar unter <https://www.ams.at/organisation/ueber-ams/datenschutzbestimmungen>, zur Kenntnis.

7.3 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7.4 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist die Auftragnehmer_in nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen; widrigenfalls haftet die Auftragnehmer_in der Auftraggeber_in verschuldensunabhängig für jeden daraus unmittelbar entstehenden Schaden.

7.5 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, Zusätze und Änderungen in Bezug auf den Vertrag und die AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Post oder Telefax). Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

7.6 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart.

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.

7.7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.